

Universität Regensburg

Hochschulwahlen 2024

Informationen zu den Wahlvorschlägen

(für Studierende)

I. Allgemeines:

Wahlvorschläge sind in der Zeit vom

22. April bis 6. Mai 2024 (12.00 Uhr)

getrennt nach **Kollegialorganen** (Senat, Fakultätsrat bzw. studentischer Konvent) beim Wahlamt (Universität Regensburg, Wahlamt, 93040 Regensburg) oder der Wahlleitung (Kanzler der Universität Regensburg) einzureichen. Bei Fragen zu den Wahlvorschlägen können Sie sich an das Wahlamt unter der Tel.Nr. 0941/943-2314 oder -2454 oder an folgende E-Mail-Adresse wenden: wahlen@ur.de.

Es sind Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in folgender Zahl zu wählen:

Gremium	für den Senat	für jeden Fakultätsrat, außer der Fakultät für Medizin und der Fakultät für In- formatik und Data Science	Medizin und der Fakultät für In-	für den studentischen Konvent	für den Fachschaften- rat	für jede Fachschafts- vertretung ¹⁾
Anzahl	4	2	4	24	24	7

¹⁾ In Fakultäten mit mehr als 2.000 Studierenden erhöht sich die Zahl je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Vorgaben der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg (Wahlsatzung) verwiesen.

Der **studentische Konvent** setzt sich zusammen aus den vier Personen, die die Studierenden im Senat vertreten, den Mitgliedern des Fachschaftenrats und weiteren 24 Studierenden, die direkt gewählten werden.

Der **Fachschaftenrat** besteht aus den Personen, die die Studierenden in den Fakultätsräten vertreten; von der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Informatik und Data Science gehören nur die beiden Vertretenden dem Fachschaftenrat an, auf die bei der Wahl in den Fakultätsrat die beiden ersten Sitze entfallen.

Die **Fachschaftsvertretung** einer Fakultät besteht grundsätzlich aus sieben Studierenden. Sie werden im Rahmen der Wahl der Studierenden für die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten gewählt. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl je angefangene weitere 1.000 um eins. Fachschaftssprecherin bzw. -sprecher im Fakultätsrat sind die beiden Personen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten.

II. Kandidatur:

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Bewerbende Personen dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal genannt werden. Die Namen der einzelnen sich bewerbenden Personen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufender Nummer zu versehen. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der sich bewerbenden Personen und die Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern und/oder das Studienfach angegeben werden. Zur besseren Erfassung der Daten ist die Matrikelnummer anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer von den unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt als berechtigt, wer an erster Stelle unterzeichnet hat.

Die Zahl der bewerbenden Personen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl, beim studentischen Konvent die zweifache Zahl der zu wählenden Personen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertretung der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierenden.

Es dürfen höchstens vorgeschlagen werden:

Gremium	für den Senat	für jeden Fakultätsrat, mit Ausnahme der nebenstehen- den Fakultäten,	für den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissen- schaften und der Fakultät für Biologie und Vorklini- sche Medizin	für den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	für den studentischen Konvent
Anzahl	12	14	16	20	48

Stand: 18.03.2024

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten kandidierenden Personen auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

III. Unterstützung eines Wahlvorschlags:

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der vertretenden Personen im **Senat** bzw. im **studentischen Konvent** muss von mindestens **zehn Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der vertretenden Personen in den **Fakultätsrat** muss von mindestens **fünf Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einem Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus.

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der unterstützenden Personen und die Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Zur besseren Erfassung der Daten ist die Matrikelnummer anzugeben.

Anstelle der Unterschriften auf dem Wahlvorschlagsformular kann auch für jede einzelne Kandidatur und jede einzelne Unterstützung auf den hierfür zur Verfügung gestellten Formularen "Einverständniserklärung zur Kandidatur" bzw. "Einverständniserklärung zur Unterstützung" unterzeichnet werden. Das ausgefüllte Wahlvorschlagsformular ist dann zusammen mit den gesammelten, unterschriebenen Formularen fristgerecht beim Wahlamt einzureichen.

IV. Bekanntmachung der Wahlvorschläge:

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 29. Mai 2024 auf der Homepage der Universität Regensburg bekannt gegeben.

Informationen zu den Hochschulwahlen und alle Formulare finden Sie unter:

https://go.ur.de/hochschulwahlen